

Ministerin

Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Martin Habersaat, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/441

Kiel, 28. November 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf Ihre Frage in der letzten Sitzung des Bildungsausschusses am 10.11.2022, inwiefern die Durchführung des Schwimmunterrichts von der Schulaufsicht angeordnet werden kann, übersende ich nachstehend nähere Informationen zur Verbindlichkeit des Schwimmunterrichts an Schulen.

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen zwei Sachverhalten:

Sachverhalt 1:

Obwohl es für den Schwimmunterricht freie Kapazitäten gibt (z.B. durch die mögliche Nutzung einer Schwimmhalle des Schulträgers) und die Fachanforderungen die Durchführung von Schwimmunterricht in einer bestimmten Jahrgangsstufe bindend vorschreiben, führt die Schule tatsächlich keinen oder nicht hinreichend Schwimmunterricht durch. Allgemeine schulaufsichtliche Vorgaben, die der Schule Gestaltungsräume für eine abweichende, flexible Unterrichtsdurchführung ermöglichen, sind nicht vorhanden. Geeignete Lehrkräfte für den Schwimmunterricht stehen zur Verfügung.

Bewertung:

Die Schulkonferenz kann nur im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, von Stundentafeln und Lehrmethoden (§ 63 Absatz 1 Nr. 3 Schulgesetz

(SchulG)) beschließen. Lehrpläne und Fachanforderungen sind Verwaltungsvorschriften in diesem Sinne. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt gem. § 33 Absatz 2 Satz 1 SchulG die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und die Organisation und Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Wird der Schwimmunterricht in eigener Verantwortung der Schule nicht oder nicht hinreichend durchgeführt, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterin oder den Schulleiter hierzu entsprechend dienstlich anweisen und ggf. sogar von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen (§ 125 Absatz 3 Nr. 2 und 3, § 128 Absatz 2, § 129 Absatz 1 und 2 sowie § 130 Absatz 2 und 3 SchulG).

Sachverhalt 2:

Die Schule möchte gerne gemäß Fachanforderungen ordnungsgemäßen Schwimmunterricht durchführen. Der Schulträger ermöglicht die Umsetzung von Schwimmunterricht jedoch nicht, weil er keine freien Kapazitäten für den Schwimmunterricht zur Verfügung stellt bzw. diese nicht organisiert (z.B. Nichtgewährung einer erforderlichen Schülerbeförderung und/oder von Kapazitäten in Schwimmhallen; Untätigkeit des Schulträgers).

Bewertung:

Zur Sachbedarfsdeckungspflicht des Schulträgers für den Schulbetrieb gehören insbesondere die Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen sowie Mietzinsen oder vergleichbare regelmäßig wiederkehrende Zahlungen für die Nutzung von Schulgebäuden und -anlagen im Eigentum Dritter (§ 48 Absatz 2 Nr. 1 SchulG) und die Benutzung anderer Gebäude für schulische Zwecke (§ 48 Absatz 2 Nr. 3 SchulG). Ferner ist der Schulträger gem. § 48 Absatz 2 Nr. 8 SchulG verpflichtet, die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Unterrichtszeit zu gewährleisten.

Der Schulträger hat also grundsätzlich sicherzustellen, dass der Schwimmunterricht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Wenn der Schulträger seinen schulgesetzlichen Pflichten nicht oder nicht hinreichend nachkommt und deren Erfüllung nicht (kurzfristig) unmöglich ist, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Wege der Rechtsaufsicht über die kommunalen Schulträger (§ 125 Absatz 3 Nr. 4 SchulG) tätig werden. Nach § 128 Absatz 1 SchulG steht der Schulaufsicht hierzu das Aus-

kunftsrecht zu (§ 122 Gemeindeordnung (GO)). Dieses dient der verbindlichen Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts, um darauf zu einer abschließenden schulaufsichtlichen Bewertung zu gelangen. Besteht danach schulaufsichtlicher Handlungsbedarf und hilft der Schulträger der festgestellten Pflichtverletzung nach einer vorherigen fachlichen Erörterung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab, kann die Schulaufsicht die für den Schulträger zuständige Kommunalaufsichtsbehörde auf den festgestellten Rechtsverstoß hinweisen und um kommunalaufsichtliches Einschreiten ersuchen. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde wird im Einzelfall ein etwaiges rechtswidriges Unterlassen des Schulträgers und den Einsatz kommunalaufsichtlicher Mittel in enger Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde prüfen. Die zuständige Kommunalaufsicht hätte dann gegenüber dem kommunalen Schulträger insbesondere ein Anordnungsrecht (§ 124 GO) und das Recht, die Anordnung anstelle und auf Kosten des Schulträgers selbst durchzuführen oder die Durchführung einem anderen zu übertragen (Ersatzvornahme, § 125 GO). Gerade mit Blick auf eine mögliche Ersatzvornahme wird bereits vor dem Erlass einer kommunalaufsichtlichen Anordnung neben der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsabwägung besonderes Augenmerk auf die Frage zu richten sein, ob eine Anordnung letztlich auch umsetzbar wäre (bezogen auf den Sachverhalt 2: Ob Schwimmkapazitäten in einem angemessenen räumlichen Umfeld bestehen.).

Mit freundlichem Gruß

gez.

Karin Prien